

11/SN-271/ME

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1082 Wien

Wien, am 20. Februar 1990  
Hö

Rechnung GESETZENTWURF	
Z:	1. GE. 9. P. 0
Datum:	21. FEB. 1990
Verteilt:	23.2.90 <i>Stille</i>

Bezug: Zl. 14.008/22-I4/89

*H. H. H. H. H.*

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz  
1985 geändert wird;

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*Robert Hink*  
Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Romeder e.h.  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft

Wien, am 20. Februar 1990  
Hö

Stubenring 1  
1011 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf erlaubt sich der  
Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt die Ziele der vorliegenden  
Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985, insbesondere was die  
Sicherung der Versorgung von Bevölkerung, und Wirtschaft mit  
Wasser, insbesondere durch Schutz der Wasserreserven in  
quantitativer und qualitativer Hinsicht für die Zukunft den Schutz  
der Bevölkerung und der Wirtschaft vor Hochwässern durch aktiven  
und passiven, vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere durch  
Wasserrückhalt und Freihaltung der Hochwasserabflußräume sowie die  
Erhaltung der Gewässer als wesentlichen ökologischen Faktor der  
Umwelt und als Potential für die vielfältigen menschlichen  
Nutzungen betrifft.

Leider ist in der vorliegenden Novelle aber nicht auf eine  
Forderung des Österreichischen Gemeindebundes, die wiederholt  
schriftlich deponiert wurde, Rücksicht genommen worden, welche zum  
Inhalt hat, daß die von antragstellenden Gemeinden im Zuge von  
Wildbach und Lawinenverbauungen bereitzustellenden notwendigen  
Grundflächen ebenfalls aus Bundes- bzw. Fondsmitteln finanziert  
werden können.

In der Vergangenheit wurde bei den Finanzierungsverhandlungen stets  
vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gefordert, daß:  
"Der zur Durchführung der Verbauungsmaßnahmen erforderliche  
Verbauungsgrund von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen  
ist". In vielen Fällen waren aber nicht die Gemeinden die  
Grundeigentümer und hatten sie daher diese Grundflächen erst selbst  
zu erwerben um sie in weiterer Folge dem Bund unentgeltlich ins  
Eigentum zu übertragen.

Dies stellte in der Vergangenheit die Gemeinden oftmals vor große  
finanzielle Belastungen, die sie kaum zu tragen in der Lage waren.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, die vorliegende Novelle dahingehend abzuändern, daß auch die Kosten für die Grundablösen als Projektbestandteile anerkannt werden.

Hinsichtlich der Novellierung des §6 muß festgehalten werden, daß die vorgesehene Regelung äußerst flexibel ist und dadurch für die Gemeinden, wenn sie als Antragsteller auftreten, hinsichtlich der Finanzierungslücke große Risiken aufbürdet.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, im Interesse der Gemeinden ähnlich der zu novellierenden Gesetzesstelle den Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 von Hundert zu beschränken. Dies wird als die maximale Belastung die nicht überschritten werden darf, angesehen.

Der Österreichische Gemeindebund regt darüberhinaus an, im Zuge der beabsichtigten Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985 auch die gesetzlichen Grundlagen für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds insbesondere zur Förderung von Abwasserbeseitigungsanlagen (§§12,17, u. 18) und Einzelwasserversorgungs- und Einzelabwasserentsorgungsanlagen (§13) neu zu überdenken und gegebenenfalls abzuändern.

Zu Abwasserbeseitigungsanlagen:

Der Bau von kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen im ländlichen Raum ist zufolge der dort allgemein zu erwartenden hohen spezifischen Kosten für die betroffenen Gemeindebürger mit hohen jährlichen Gebühren (Folgekosten) verbunden.

Der maßgebliche Anteil an diesen Folgekosten resultiert aus der Darlehenstilgung an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Eine Verringerung dieser Folgekosten kann daher nur eintreten, wenn der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zumindest einen Teil seiner derzeit möglichen Darlehen auch in Form von Beiträgen gewähren kann.

Zwar ist nach der derzeitigen Gesetzeslage (§18) nach Fertigstellung des Vorhabens auf Antrag eine nachträgliche teilweise Umwandlung eines Darlehens in einen Beitrag möglich, jedoch hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bisher trotz zahlreicher Eingaben keinen einzigen Antrag positiv erledigt.

Aufgrund dieser Erfahrungen wäre von einer diesbezüglichen Novelle zu fordern, daß der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Reduzierung überdurchschnittlich hoher Folgekosten auch Beiträge mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand gewähren und diese allfälligen Beiträge einem Antragsteller in Form der bisherigen Darlehensverträge - in der Regel vor Baubeginn - zusichern kann.

## Zu Einzelwasserversorgungs- und Einzelabwasserentsorgungsanlagen

Trotz zahlreicher Förderungsansuchen für die Errichtung von Einzelwasserversorgungs- und Einzelwasserentsorgungsanlagen können diese in den meisten Fällen, infolge der derzeitigen Gesetzeslage und der strengen restriktiven Auslegung durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, nicht positiv behandelt werden.

Der Österreichische Gemeindebund unterstützt daher den von den Ländern zu §13, Abs. 3 Wasserbautenförderungsgesetz ausgearbeiteten und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugemittelten Formulierungsvorschlag der wie folgt lautet:

### §13 Abs. 3

"Als in Streulage befindlich gelten ein bis vier zu versorgende oder entsorgende Objekte gemäß Abs. 1, wenn sie von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage oder Abwasserableitungsanlage unter Zugrundelegung der kürzest möglichen Leitungstrasse mehr als 500 m entfernt sind oder diese Anschlußmöglichkeit unter Berücksichtigung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gegeben ist".

Der Österreichische Gemeindebund ersucht, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

  
Dr. Robert Hink

Romeder e.h.  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages